

Verwaltungsvereinbarung

Änderungen gelb markiert

zwischen

der **Gemeinde Kleinmachnow**

Adolf-Grimme-Ring 10

14532 Kleinmachnow

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Grubert

im folgenden **Gemeinde Kleinmachnow** genannt -

und

der **Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Kleinmachnow**

Zehlendorfer Damm 211

14532 Kleinmachnow

vertreten durch den Gemeindegemeinderat

im folgenden **Kirchengemeinde** genannt -

betreffend

**die Wahrung von Aufgaben der Verwaltung, Gestaltung und Pflege
des Grundstückes**

Evangelischer Waldfriedhof Kleinmachnow, Steinweg 1

davon im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow: Flur 2 - Flurstück 206/1 und 228/207, sowie Flur 8 - Flurstück 669 (Grundbuch Nr.: 6132 und 6118)

davon im Eigentum der Kirchengemeinde: Flur 2 – Flurstück 229/207 und Flur 8 – Flurstück 668 (Grundbuch von Kleinmachnow Blatt 1210)



Verwaltungsvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Fläche / Areal

§ 2 Gestaltung

§ 3 Belegung

§ 4 Pflege und Instandhaltung

§ 5 Sanierung bzw. Erneuerung auf dem gesamten Friedhofsgelände

§ 6 Kündigung/Verlängerung

§ 7 Außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten

§ 8 Gerichtsstand/Schriftform /Salvatorische Klausel

§ 9 Inkrafttreten

Unterschriften

Anhang

Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Der Evangelische Waldfriedhof Kleinmachnow ist der einzige Friedhof der Gemeinde Kleinmachnow. Er ist im Jahr 1934 eröffnet worden und wurde mit dem Anstieg der Einwohnerzahlen Kleinmachnows später um die im kommunalen Besitz befindlichen Flurstücke erweitert. Der Friedhof dient hauptsächlich dem Zweck der Bestattung und dem Totengedenken sowie auf Grund seines parkartigen Charakters auch als Erholungsraum für Kleinmachnower Bürger und Besucher. Als kurze Verbindung der Straßen „Steinweg“ und „An der Stammbahn“ werden insbesondere die Hauptwege intensiv genutzt.

Die Kirchengemeinde verwaltet den Friedhof und übernimmt alle hoheitlichen und gewerblichen Aufgaben, die unmittelbar mit der Bestattung der Toten und dem Totengedenken verbunden sind, unabhängig ihrer Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit. Bei der Instandhaltung und Pflege des Friedhofsgrundstücks teilen sich die Vertragspartner die Lasten im Verhältnis der jeweiligen Flächenanteile nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung.

3

§ 1 Fläche / Areal

- (1) Die Gesamtfläche des Friedhofs beträgt 63.575 m², die der Gemeinde Kleinmachnow gehörenden Flächen haben eine Größe von 41.170 m² (ca. 65 %).
- (2) Die Gemeinde Kleinmachnow als Eigentümerin überlässt die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung gelb umrandete Fläche (Flur 2 - Flurstück 206/1 und 228/207 sowie Flur 8 - Flurstück 669) unentgeltlich der Kirchengemeinde zur Mitverwaltung und Nutzung als Friedhof, ohne ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben. Das sich auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 206/1 befindliche Regenwassersammelbecken mit einer Größe von ca. 1.935 m² ist

Verwaltungsvereinbarung

nicht eingerechnet und wird von der Gemeinde Kleinmachnow bewirtschaftet.

- (3) Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem Zustand wieder an die Gemeinde Kleinmachnow zurückzugeben.
- (4) Die Kirchengemeinde übernimmt auf der in Anlage 1 als Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow gekennzeichneten Grundstücksflächen die Verwaltung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kirchengesetzes über die ev. Friedhöfe der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Friedhofsgesetz EKBO) sowie die Bestandserhaltung.
- (5) Wiederkehrende und einmalige öffentliche und privatrechtliche Lasten, die den im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow stehenden Grundstücksteil betreffen, trägt die Gemeinde Kleinmachnow. Sie hat auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen zu sorgen.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Friedhofsflächen richtet sich nicht nur nach den ursprünglichen Plangrundlagen des Architekten, sondern auch nach den Vorgaben des aktuellen Friedhofsgesetzes der EKBO und den Belegungsarten, die mindestens angeboten werden müssen, um eine effiziente Belegung und Verwaltung des Friedhofs aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Waldcharakter ist zu erhalten und bei der Neuanlage von Grabstätten und Rahmenpflanzungen behutsam zu berücksichtigen.
- (3) Aufgrund des speziellen Standortes (Schatten-Halbschatten, überwiegend sandige – schluffige Böden) ist eine ausgewogene gärtnerisch-fachliche Auswahl der Neupflanzungen, sowie eine angemessene Behandlung der älteren Gehölze in Abstimmung mit dem Fachdienst Gemeindegrün notwendig.

Verwaltungsvereinbarung

§ 3 Belegung

- (1) Gemäß dem Friedhofsgesetz ev. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der aktuell geltenden Friedhofsordnung gibt es auf dem Waldfriedhof folgende Bestattungsarten: Erdwahlstellen, Urnenwahlstellen, Erdreihenstellen, Erdrasenstellen, Urnenreihenstellen und Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Über die Schließung des Friedhofs und die Entwidmung des Grundstücks als Friedhof entscheidet die Kirchengemeinde **in Abstimmung mit der Gemeinde Kleinmachnow**. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten, sowie den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.

§ 4 Pflege und Instandhaltung

- (1) Durch die Verwaltungsvereinbarung sollen auch die zukünftige Instandhaltung des Grundstücks, die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Winterdienst geregelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptweg an der Kapelle entlang zwischen den Straßen „An der Stammbahn“ und „Steinweg“ von der Bevölkerung auch als öffentlicher **fußläufiger Verbindungsweg** zwischen den beiden Straßen genutzt wird. Ebenso öffentlich nutzbar und stark frequentiert ist die im Eingangsbereich „Steinweg“ befindliche Toilettenanlage für Friedhofsgäste.
- (2) Die Kirchengemeinde übernimmt mit dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung des Winterdienstes in der Straße „An der Stammbahn“ und die Instandhaltung der Nebenwege,
 - b. die Instandhaltung der Gebäude und gebäudenahen Flächen sowie die Bereitstellung einer öffentlichen Toilette,
 - c. die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und Einfriedung des Friedhofs,

Verwaltungsvereinbarung

- d. Verkehrssicherung und Baumpflege auf dem Betriebshof und an allen Verkehrswegen außer am Hauptweg.
- (3) Für die Übernahme der in § 4 Abs. 2 aufgezählten Leistungen erhält die Kirchengemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 €. Bei Kostensteigerung über die zukünftigen Jahre steht der Kirchengemeinde eine Anpassung mindestens in Höhe der jährlichen Preissteigerungsrate zu.
- (4) Die Gemeinde Kleinmachnow sichert der Kirchengemeinde mit dieser Vereinbarung folgende Unterstützung bei der Bewirtschaftung des Friedhofsgrundstücks zu:
- a. Die Ausführung des Winterdienstes auf dem Hauptweg zwischen Steinweg und An der Stammbahn an der Kapelle vorbei in einer Breite von zwei Metern übernimmt die Gemeinde Kleinmachnow. An der Pflege und Instandhaltung des Hauptweges beteiligt sich nach Abstimmung in Zukunft die Gemeinde Kleinmachnow (siehe § 5 Abs. 2 b).
 - b. Die in Abstimmung mit dem Fachdienst Gemeindegrün nach regelmäßigen Baumschauen festzulegenden Maßnahmen der Verkehrssicherung/Baumsicherheit am Hauptweg werden von der Gemeinde Kleinmachnow übernommen. Die Kirchengemeinde wird die erforderlichen Begutachtungen und Maßnahmen organisieren und durchführen. Die Kosten werden im Nachgang erstattet.

§ 5 Sanierung bzw. Erneuerung auf dem gesamten Friedhofsgelände

- (1) Die Parteien werden sich in regelmäßigen Abständen über erforderliche Sanierungsmaßnahmen abstimmen.
- (2) Mit Beginn der Verwaltungsvereinbarung sind die Parteien darüber einig, dass folgende Sanierungen derzeit dringend erforderlich sind:
 - a. Das Trinkwassernetz auf dem Friedhof ist dringend erneuerungsbedürftig. In den Jahren 2019 bis 2022 soll hier die gesamte Sanierung unter angemessener Verringerung der

Verwaltungsvereinbarung

Wasserstellen vorgenommen werden. Die Kirchengemeinde ist zur Übernahme der Erneuerungskosten allein nicht in der Lage, die Gemeinde Kleinmachnow signalisiert ihre Bereitschaft zur Beteiligung an den Gesamtkosten, um so die Bereitstellung von Wasser für Bewässerungszwecke auch in Zukunft zu gewährleisten.

b. Der Hauptweg an der Kapelle vorbei zwischen „An der Stammbahn“ und „Steinweg“ wird von der Bevölkerung auch als öffentlicher fußläufiger Verbindungsweg angesehen und genutzt. Er muss in den nächsten Jahren ebenfalls saniert werden. Dabei muss auch sichergestellt sein, dass Fahrzeuge vom „Steinweg“ bis zur Kapelle auf festem Untergrund fahren können. Auch bei dieser Sanierungsmaßnahme erklärt die Gemeinde Kleinmachnow ihre Bereitschaft zur Kostenbeteiligung.

(3) Für beide Maßnahmen ist von Seiten der Kirchengemeinde mit Unterstützung der Gemeinde eine Kostenschätzung einzuholen, so dass die Baumaßnahme in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 eingeplant werden können.

7

§ 6 Kündigung/Verlängerung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen.
- (2) Er verlängert sich um 10 Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Parteien 5 Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

§ 7 Außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten

- (1) Diese Vereinbarung kann vor Ablauf gekündigt werden
 - a. sofern eine der beiden Vertragsparteien trotz Abmahnung gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung erheblich und wiederholt verstößt,
 - b. die Beendigung des Vertragsverhältnisses aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist,

Verwaltungsvereinbarung

- c. der Kirchengemeinde eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wirtschaftlichen oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen nachweislich nicht mehr zumutbar ist.

§ 8 Gerichtsstand/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand ist Potsdam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der Vertragszweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag enthalten sein sollten.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit außerdem der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums der EKBO. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages.

Verwaltungsvereinbarung

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Unterschriften

Kleinmachnow, den

Gemeinde/Bürgermeister

Kirchengemeinde
Vorsitzende/r Gemeindegemeinderat

Älteste/r

Älteste/r

Zur Kenntnis genommen / Konsistorium EKBO

Datum, Ort

Stempel/Siegel

Anhang

- 1 Katasterplan mit Flächenverteilung der Anteile (Stand: 2017)
- 2 Vorläufiger Belegungsplan mit Wegenetzen und dem Bestand der Trinkwasserleitungen und Zapfstellen (Stand: 09/2017)